

MITWIRKUNG_VORPRÜFUNG

Einwohnergemeinde Ostermundigen

Änderung Baureglement

Erläuterungsbericht

Die Änderung Baureglement (BauR)
besteht aus:

- Ergänzung mit Art. 11a
- Anpassung im Art. 42 Ziffer 5

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

12. Januar 2015

Impressum

Auftraggeber:

Gemeinde Ostermundigen
Ressort Hochbau
Bernstrasse 65d
Postfach 101
3072 Ostermundigen 2

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Peter Perren, Fürsprecher, M.B.L.-HSG
Danielle Meyer, Raumplanerin BSc

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| 1. Ausgangslage | 4 |
| 1.1 Planungszone | 4 |
| 1.2 Regelungsspielraum der Gemeinden | 5 |
| 2. Umsetzung | 6 |
| 2.1 Einleitung | 6 |
| 2.2 Geltungsbereich | 8 |
| 2.3 Im Orts-, Siedlungs- und Landschaftsschutzgebiet | 8 |
| 2.4 In den Arbeitszonen und bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen | 8 |
| 2.5 In den übrigen Zonen oder auf Gebäuden mit weniger als fünf Vollgeschossen | 9 |
| 3. Auswirkungen | 10 |
| 3.1 Auf die Umwelt | 10 |
| 3.1.1 Nicht relevante Umweltbereiche | 10 |
| 3.1.2 Orts- und Landschaftsbild | 11 |
| 3.2 Auf den Auftrag der Fernmeldegesetzgebung | 11 |
| 4. Verfahren | 11 |
| 4.1 Ordentliches Planerlassverfahren | 11 |
| 4.2 Mitwirkung | 11 |
| 4.3 Öffentliche Auflage und Einspracheverfahren | 12 |
| 4.3.1 Öffentliche Auflage und Einsprachen | 12 |
| 4.3.2 Einigungsverhandlungen | 12 |
| 4.3.3 Beurteilung | 12 |
| 4.4 Beschluss | 12 |
| 4.5 Genehmigung | 12 |
| 4.6 Verfahren und Termine | 12 |
| Anhang Hinweisplan | 13 |

1. Ausgangslage

1.1 Planungszone

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Ostermundigen hat am 14. März 2013 eine Planungszone, gültig für 2 Jahre, erlassen, mit welcher er bezweckt, die der Gemeinde zustehenden bau- und planungsrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten beim Bau von Antennen aller Art zu wahren und die baurechtliche Grundordnung im Hinblick auf eine Regelung zur Steuerung der Antennenstandorte zu überprüfen.

Gegen den Erlass der Planungszone sind Einsprachen der Mobilfunkbetreiber eingegangen, die vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) jedoch abgewiesen wurden. Gestützt auf Art. 62a BauG ist die Planungszone auf den Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung wirksam geworden. Mit Verfügung vom 19. Juni 2015 hat das AGR die von der Gemeinde rechtzeitig beschlossene Verlängerung bis am 13. März 2016 genehmigt.

Mit der Erlass der Planungszone und der nun vorgeschlagenen Ergänzung des Baureglements will die Einwohnergemeinde Ostermundigen von den Möglichkeiten Gebrauch machen, die den Gemeinden aufgrund der in der letzten Zeit immer weiter entwickelten Rechtsprechung zusteht¹. Damit stehen die Absichten zudem auch im Zielbereich der vor 9 Jahren eingereichten, aber abgeschriebenen Volksmotion «Gegen den Wildwuchs von Natelantennen».

Für die Einwohnergemeinde Ostermundigen ist klar, dass sich die Kompetenzen auf die Regelung von Bereichen des Bau- und Planungsrechts beschränken und nicht zu Massnahmen des vorsorglichen Umweltschutzes berechtigen. Gestützt auf die Kompetenzverteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden liegt die Zuständigkeit zur Beschränkung der nichtionisierenden Strahlen beim Bund. Der Bundesrat hat mit dem Erlass der Verordnung über die nichtionisierenden Strahlen eine abschliessende Regelung der umweltrechtlichen Vorsorge getroffen. Das Bundesgericht hält dazu unmissverständlich fest²:

„5.2 Der Immissionsschutz ist bundesrechtlich im USG und den darauf gestützten Verordnungen geregelt. Für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung, die beim Betrieb ortsfester Anlagen erzeugt wird, hat der Bundesrat die NISV erlassen; diese Verordnung regelt insbesondere auch die Immissionen von Mobilfunksendeanlagen (vgl. Ziff. 6 Anh. 1 NISV). Diese Regelung ist abschliessend, und zwar nicht nur hinsichtlich des Schutzes vor schädlicher und lästiger Strahlung, sondern auch im Bereich des vorsorglichen Immissionsschutzes (vgl. BGE 126 II 399 E. 3c

¹ Prof. Dr. iur. Arnold Marti, ZBI 4/2006 S. 213.

² Urteil vom 10. Januar 2007 i.S. X.Y. gegen Swisscom Mobile SA u. Municipalgemeinde Zermatt (1A.129/2006) E. 5.2.

S. 403). Für das kommunale Recht bleibt also kein Raum (so auch Benjamin Wittwer, *Bewilligung von Mobilfunkanlagen*, Dissertation Zürich 2006, S. 10 und S. 91 f.; Arnold Marti, *Urteilsanmerkung*, ZBI 107/2006 S. 213).“

Die Gemeinde wird bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der Planungszone die neuen Vorschriften öffentlich auflegen.

1.2 Regelungsspielraum der Gemeinden

Das Bundesgericht hat sich bereits mehrmals zu den Möglichkeiten der Gemeinden, Einfluss auf die Standorte von Mobilfunkanlagen nehmen zu können, geäußert. Am deutlichsten zu dieser Frage hat das Bundesgericht im bereits erwähnten Entscheid³ Stellung genommen und den Spielraum wie folgt erläutert (Erwägung 5.3):

„Im Rahmen ihrer bau- und planungsrechtlichen Zuständigkeiten ist sie [die Gemeinde] grundsätzlich befugt, Bau- und Zonenvorschriften in Bezug auf Mobilfunksendeanlagen zu erlassen, sofern sie die bundesrechtlichen Schranken, die sich insbesondere aus dem Bundesumwelt- und -fernmelderecht ergeben, beachtet (so schon Urteil 1A.280/2004 vom 27. Oktober 2005, E. 3.7.3, publ. in ZBI 107/2006 S. 207). Ausgeschlossen sind nach dem oben Gesagten bau- und planungsrechtliche Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung. Überdies dürfen die kommunalen Vorschriften nicht die in der Fernmeldegesetzgebung konkretisierten öffentlichen Interessen verletzen, d.h. sie müssen den Interessen an einer qualitativ guten Mobilfunkversorgung und an einem funktionierenden Wettbewerb zwischen den Mobilfunkanbietern Rechnung tragen (vgl. Art. 1 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 [FMG; SR 784.10]).

Werden die Zielsetzungen der Fernmeldegesetzgebung eingehalten, so sind ortsplanerische Bestimmungen, die anderen als umweltschutzrechtlichen Interessen dienen, wie z.B. der Wahrung des Charakters oder der Wohnqualität eines Quartiers, grundsätzlich möglich (vgl. dazu Wittwer, a.a.O. S. 97 f; Marti, a.a.O. S. 213). In der Regel wird es sich dabei um Negativplanungen handeln, d.h. um Zonenvorschriften, die Mobilfunkanlagen in bestimmten Zonen grundsätzlich ausschliessen. Denkbar sind aber auch positive Planungen, die besondere Zonen für Mobilfunksendeanlagen ausweisen, sofern es sich um Standorte handelt, die sich besonders gut eignen und eine genügende Versorgung durch alle Mobilfunkanbieter ermöglichen. Der Konzentration von Sendestandorten innerhalb des Siedlungsgebiets werden allerdings durch die Anlagegrenzwerte der NISV enge Grenzen gesetzt (vgl. Ziffer 62 Abs. 1 Anh. 1 NISV, wonach

³ Urteil vom 10. Januar 2007 i.S. X.Y. gegen Swisscom Mobile SA u. Muni-
zipalgemeinde Zermatt (1A.129/2006)

alle Mobilfunksendeantennen, die in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen, als eine Anlage gelten und gemeinsam den Anlagegrenzwert einhalten müssen).

5.4 Voraussetzung ist aber in jedem Fall eine gesetzliche Grundlage im kommunalen oder kantonalen Recht (so auch Wittwer a.a.O., S. 96 f.; Marti, a.a.O., S. 213). Im vorliegenden Fall haben der Staatsrat und das Kantonsgericht willkürfrei das Vorliegen einer solchen Rechtsgrundlage verneint. Besteht somit keine entsprechende Grundlage in den Bau- und Zonenvorschriften, kann die Gemeinde weder Einfluss auf die Standortwahl nehmen noch, wie im vorliegenden Fall, ein Gesamtkonzept aller Mobilfunkbetreiberinnen für die Standortplanung innerhalb der Bauzone verlangen.“

Den Gemeinden des Kantons Bern kommt im Bau- und Planungsrecht eine grosse Autonomie zu. Der Kanton Bern kennt keine eigenen Vorschriften zur Beurteilung von Antennenstandorten oder zu deren Koordination. Deshalb darf die Einwohnergemeinde Ostermundigen von sich aus von den nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bestehenden Möglichkeiten Gebrauch machen.

Im Urteil vom 19. März 2012 i.S. verschiedener Mobilfunkanbieter gegen die Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl hat das Bundesgericht eine kommunale Lösung, die einem sogenannten «Kaskadenmodell» entsprechen als vereinbar mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts beurteilt. Bei der Beurteilung des Bundesgerichts sind jedoch auch die Erwägungen des angefochtenen Urteils vom 5. September 2011 des bernischen Verwaltungsgerichts eingeflossen. Dieses hat nämlich entschieden, dass auch in anderen Zonen, in denen nicht vorwiegend Wohnnutzung vorgesehen ist, d.h. neben den Arbeitszonen z.B. auch in Zonen für öffentliche Nutzungen, Zonen für Sport- und Freizeitanlagen, die Interessen der Wohnbevölkerung vor ideellen Immissionen zu schützen nicht zum Tragen komme.

2. Umsetzung

2.1 Einleitung

Die Einwohnergemeinde Ostermundigen will den ihr zustehenden Spielraum mit der Umsetzung eines sogenannten «Kaskadenmodells», d.h. einer Art Kombination zwischen Negativplanung (Antennenverbot in Ortsbildschutzgebieten) und einer kaskadenhaften Positivplanung (wo Antennen ohne weitere Einschränkungen und wo nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein sollen) ausschöpfen.

Das Ziel soll durch eine Ergänzung des Gemeindebaureglements erreicht werden. Bei der geplanten Vorschrift handelt es sich um eine Gestaltungsvorschrift mit Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild und betrifft sämtliche Zonen. Die Bestimmung bezieht sich zudem nicht auf die Gestaltung der Bauten an und für sich, weshalb sie systematisch im Kapitel «B3 UMGEBUNGSGESTALTUNG» einzuordnen ist. Art. 11 legt die Grundsätze der Umgebungsgestaltung fest. Demnach sind Umgebung und Aussenräume derart zu gestalten, dass sie sich harmonisch in die Umgebung und das Strassen-, Quartier- und Landschaftsbild eingliedern. Dasselbe soll für Antennenanlagen gelten, wobei für diese auch bevorzugte Standorte definiert werden sollen. Damit soll das Ziel der Einwohnergemeinde Ostermundigen, die bestehende Wohnqualität halten zu können, erreicht werden.

Aus diesem Grund sollen weitere Mobilfunkinfrastrukturanlagen nach Möglichkeit an bestehenden Standorten erstellt werden. Im Übrigen sollen sie in erster Linie in denjenigen Zonen errichtet werden, die für das Arbeiten bestimmt sind und in zweiter Linie auf hohen Gebäuden, wo Mobilfunkantennen am wenigsten wahrgenommen werden können und damit am wenigsten stören.

Zu den vorwiegend für das Arbeiten bestimmten Zonen gehören alle Zonen, die vorwiegend als Arbeitszonen ausgestaltet sind, neben den Gewerbebezonen a, b und den Industriezonen, also auch Zonen mit Planungspflicht, die in erster Linie eine gewerbliche oder industrielle Nutzung vorsehen, wie sie z.B. im Hinweisplan im Anhang zum Erläuterungsbericht ausgewiesen sind.

In den Zonen, die in erster Linie für das Wohnen bestimmt sind (W1, W2, W3 und Wohnzone «Oberfeld» sowie den vorwiegend dem Wohnen vorbehaltenen Zonen mit Planungspflicht, soll der Wohnqualität der Vorrang gegeben werden. Dort sollen die weiteren Antenneninfrastrukturanlagen nur unter qualifizierten Voraussetzungen erlaubt werden, nämlich dann, wenn sie zur Sicherstellung der Versorgung der näheren Umgebung erforderlich sind. Für die Bewohner und Bewohnerinnen der Einwohnergemeinde Ostermundigen liegt es in erheblichem öffentlichem Interesse, dass ideelle Immissionen, die von Antennenanlagen ausgehen können, weder den Charakter noch die Qualität der Wohngebiete beeinträchtigen.

Antennen, die in Wohnzonen zulässig sind, sind auch in gemischten Zonen (Wohn- und Gewerbebezonen, Kernzonen, etc.) erlaubt. Die Anforderungen in Mischzonen Antennen zu erstellen, sind weniger streng als in den Wohnzonen (Art. 11a Abs. 6 BauR aber strenger als in Zonen, die nicht überwiegend dem Wohnen dienen (Art. 11a Abs. 5 Bst. a BauR) sowie bei Standorten auf Gebäuden, die fünf und mehr Vollgeschosse aufweisen. (Art. 11a Abs. 5 Bst. b BauR vgl. auch die Ausführungen in Ziffer 2.5 hiernach).

2.2 Geltungsbereich

Entsprechend der Zielsetzung der Baureglementsänderung unterliegen ihr Antennen, die von aussen wahrgenommen werden. Das sind prinzipiell alle Antennen, die ausserhalb von Gebäuden erstellt werden sollen.

Nicht unter den Geltungsbereich fallen Antennen, die im Innern von bestehenden Bauten und Anlagen angebracht werden (eine einfache Fernsehantenne) oder die anderweitig nicht in Erscheinung treten (z.B. die Antennen einzelner Handy's). Art. 11a Abs. 9 BauR behält zudem für Parabolantennen, die aufgrund kantonalen Rechts baubewilligungsfrei sind, das kantonale Recht vor. Für derartige Antennen gelten Art. 11a Abs. 3 bis 8 BauR nicht.

2.3 Im Orts-, Siedlungs- und Landschaftsschutzgebiet

In Orts-, Siedlungs- und Landschaftsschutzgebieten gilt in Zukunft für Antennen nach der näheren Umschreibung von Art. 11a Abs. 3 BauR ein grundsätzliches Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Damit soll den Anliegen des Orts- und Landschaftsschutzes Rechnung getragen werden. In der Rechtsprechung werden solche generellen Antennenverbote in Schutzgebieten ohne weiteres als zulässig beurteilt. Angesichts der Lage der kommunalen Orts-, Siedlungs- und Landschaftsschutzgebiete wird auch der Versorgungsauftrag der Anbieter von Kommunikationsdienstleistungen nicht beeinträchtigt. Sollte dies wider Erwarten gleichwohl der Fall sein, müsste der Gemeinderat eine Antenne in einem derartigen Schutzgebiet bewilligen, wenn sie auf geeignete Weise integriert werden kann.

2.4 In den Arbeitszonen und bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen

Antennenanlagen sollen nach Möglichkeit an bestehenden Standorten erstellt werden; wo dies nicht möglich ist in erster Linie in denjenigen Zonen, die nicht vorwiegend dem Wohnen dienen, in zweiter Linie auf Gebäuden, die acht und mehr Vollgeschosse aufweisen und in dritter Linie auf Gebäuden, die fünf oder mehr Vollgeschosse aufweisen. Dort sind Antennenanlagen grundsätzlich ohne weitere Einschränkungen zulässig. Auf jeden Fall müssen Antennenanlagen auch dort die Voraussetzungen des Bundesumweltrechts und der allgemeinen Gestaltungsvorschriften einhalten.

Die Zonen, die nicht vorwiegend dem Wohnen vorbehalten sind sowie die Gebäude mit mehr als fünf Vollgeschossen verteilen sich gut über das Baugebiet der Einwohnergemeinde Ostermundigen. Sie befinden sich sowohl am Rand aber auch innerhalb des Baugebiets. Von diesen Gebieten, resp. Gebäuden, ist es durchaus möglich, die Gemeinde Ostermundigen mit Signalen zu versorgen. Zudem lassen Art. 11a Abs. 3 und 6 bis

8 BauR unter bestimmten Voraussetzungen Antennen auch in anderen Teilen des Siedlungsgebiets zu (vgl. dazu unten Ziffer 2.5). Letztlich könnten Antennen weiterhin auch unter dem Titel einer Ausnahmegewilligung nach Art. 26 BauG bewilligt werden.

Nach Möglichkeit sind bestehende Standorte zu bevorzugen. Dort garantiert Art. 11a Abs. 4 und 8 BauR überdies ausdrücklich den Bestand.

Der Nachweis, dass kein bestehender Standort möglich ist, kann z.B. damit erbracht werden, dass der Standort aus funktechnischen Gründen nicht genügt oder es die geltenden Grenzwerte nicht erlauben.

2.5 In den übrigen Zonen oder auf Gebäuden mit weniger als fünf Vollgeschossen

Allgemein

Antennen sind auch in den übrigen Zonen des Gemeindegebiets oder auch auf Gebäuden mit weniger als fünf Vollgeschossen zulässig. Dort allerdings nur, wenn sie zur Erfüllung der Zielsetzungen der Fernmeldegesetzgebung unerlässlich sind, d.h. wenn kein Standort in der Arbeitszone oder auf einem Gebäude mit mehr als fünf Vollgeschossen möglich ist. Der Baugesuchsteller oder die Baugesuchstellerin hat dabei nachzuweisen, dass ein Standort in der Arbeitszone aus technischen Gründen nicht genügt, um den Fernmeldeauftrag zu erfüllen (z.B. durch die Einreichung der entsprechenden Abdeckungskarten pro Frequenzband) oder dass es nicht gelungen ist, das erforderliche Enteignungsrecht nach Art. 36 Abs. 1 Fernmeldegesetz für einen Standort in der Arbeitszone zu erlangen.

In diesem Fall ist zudem auch zwingend eine Koordination mit bestehenden Anlagen vorzunehmen. Erst wenn dies nicht möglich ist, kann eine Antennenanlage ausserhalb der Arbeitszonen bewilligt werden.

Wohn- und Gewerbe-
bezonen, Kernzo-
nen

Unter den obengenannten Voraussetzungen sind Antennen auch in anderen Bauzonen als in Arbeitszonen, also z.B. auch Wohn-/ Gewerbebezonen und Kernzonen und auch auf Gebäuden mit weniger als fünf Geschossen) zulässig. Die Baubewilligungsbehörde hat in einer umfassenden Interessenabwägung zu prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

Wohnzonen

Auf Gebäuden in Wohnzonen, die weniger als fünf Vollgeschosse aufweisen, sind zusätzlich zu den in Art. 11a Abs. 6 BauR genannten, weitere Rahmenbedingungen zu beachten. In Wohnzonen sind grundsätzlich nur Antennen zum Empfang von Signalen sowie Anlagen, die nach Art. 11a Abs. 2 BauR vom Geltungsbereich ausgenommen sind, erlaubt. Andere Sendeanlagen dürfen nur erstellt werden, wenn sie zur Sicherstellung der Versorgung der unmittelbaren Nachbarschaft erforderlich sind. Als

wichtiges Abgrenzungskriterium gilt dabei die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach Infrastrukturanlagen (zu denen das Bundesgericht auch Antennen zählt) "nur als zonenkonform betrachtet werden" können, "soweit sie hinsichtlich Standort und Ausgestaltung in einer unmittelbaren funktionellen Beziehung zum Ort stehen, an dem sie errichtet werden sollen und im Wesentlichen Bauzonenland abdecken" (Urteil vom 17. August 2007, 1P.68/2007, Günsberg, E 4.3.2). Demnach kann in der Wohnzone die Zulässigkeit einer Anlage nur dann bejaht werden, wenn sie in einer *unmittelbaren funktionellen Beziehung zum Ort an dem sie errichtet werden* soll stehen. Antennen, mit denen die ganze Bauzone oder weite Bereiche der Gemeinde versorgt werden sollen, sollen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts, die in den neuen Vorschriften verankert werden, in Wohnzonen nicht zulässig sein, ebenso wenig solche, die der Versorgung noch grösserer Gebiete (z.B. ausserhalb der Bauzone Ostermundigens) oder der Übertragung von Signalen über weite Distanzen bestimmt sind. Solche Anlagen sind mit dem Wohnen nicht verträglich und führen in der Wohnzone zu unerwünschten ideellen Immissionen. In Wohnzonen sind Antennen in jedem Fall unauffällig zu gestalten.

Die Baubewilligungsbehörde wird gestützt auf Art. 11a die Zulässigkeit von Antennen in Wohnzonen im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung prüfen müssen.

Landwirtschaftszo-
nen

Die Zulässigkeit von Antennenanlagen in der Landwirtschaftszone richtet sich allein nach Bundesrecht. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Antennenanlagen ausserhalb der Bauzone lässt gegenüber bisher auf eine gewisse Lockerung schliessen. Demnach darf davon ausgegangen werden, dass Antennen bei bestehenden Infrastrukturbauten ausserhalb der Bauzone (z.B. bestehende Strommasten, Eisenbahnleitungen, etc.) errichtet werden dürfen. Art. 11a BauR stellt, mit Ausnahme der Bestimmung über die Landschaftsschutzgebiete (Art. 11a Abs. 3 BauR) keine weiteren Anforderungen an die Errichtung von Antennenanlagen ausserhalb der Bauzone.

3. Auswirkungen

3.1 Auf die Umwelt

3.1.1 Nicht relevante Umweltbereiche

Die Ergänzung des Baureglements mit Art. 11a beeinträchtigt keine Anliegen des Umweltschutzes. Sie hat keine negativen Auswirkungen auf die Umweltbereiche Böden, Gewässer, Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen. Ebenso wenig sind weitere nicht raumbezogene Bereiche wie umweltgefährdende Stoffe, Organismen oder die Abfallentsorgung betroffen.

Betreffend den zum weiteren Umweltrecht zählenden Natur- und Heimatschutz wird auf die Ziffer 3.1.2 hiernach verwiesen.

3.1.2 Orts- und Landschaftsbild

Von den Änderungen wird erwartet, dass die von der Gemeinde seit geraumer Zeit betriebenen Anstrengungen zur Sicherstellung einer hohen Qualität der Wohngebiete weitergeführt werden können und die bestehende Wohnqualität mindestens gehalten werden kann und Ostermundigen eine attraktive Wohngemeinde bleibt. Zumindest werden keine Beeinträchtigungen, sondern tendenziell eher Verbesserungen in den Bereichen Orts-, Siedlungs- und Landschaftsschutz erwartet.

3.2 Auf den Auftrag der Fernmeldegesetzgebung

Wie bereits oben unter Ziffer 2.4 ausgeführt, liegen diejenigen Standorte an denen Antennenanlagen in erster Linie erstellt werden dürfen, gut verteilt über das ganze Gebiet der Einwohnergemeinde Ostermundigen, um den Fernmeldeauftrag erfüllen zu können (vgl. die Übersicht im Anhang). Sollte ausnahmsweise gleichwohl auf einen anderen Standort ausgewichen werden müssen, was voraussichtlich der Fall sein wird, lässt der neue Art. 11a dies zu. In letzterem Fall ist einzig eine planerische Gesamtschau erforderlich (vgl. zur Zulässigkeit einer solchen Pflicht VLP Nr. 6/07, S. 8)

4. Verfahren

4.1 Ordentliches Planerlassverfahren

Die Ergänzung des Baureglements erfolgt im ordentlichen Planerlassverfahren mit öffentlicher Mitwirkung, kantonaler Vorprüfung, Einspracheverfahren und, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, Beschluss durch den Grossen Gemeinderat. Anschliessend ist die Änderung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zu genehmigen. Das AGR wird auch über allfällige Einsprachen entscheiden.

4.2 Mitwirkung

Die Mitwirkung wird gleichzeitig mit der kantonalen Vorprüfung gestartet und dauert vom 20. Januar bis 19. Februar 2016. Nach Abschluss der Mitwirkung stellt die Gemeinde dem AGR den Mitwirkungsbericht zu, das gestützt darauf den Vorprüfungsbericht erstellen wird.

4.3 Öffentliche Auflage und Einspracheverfahren

4.3.1 Öffentliche Auflage und Einsprachen

Die öffentliche Auflage erfolgt nach Abschluss der kantonalen Vorprüfung vom bis Falls Einsprachen eingehen, wird die Gemeinde vor dem Beschluss Einspracheverhandlungen durchführen.

4.3.2 Einigungsverhandlungen

.....

4.3.3 Beurteilung

.....

4.4 Beschluss

.....

4.5 Genehmigung

.....

4.6 Verfahren und Termine

Die Gemeinde strebt folgenden Terminplan an:

| | |
|-------------------------------|-----------------------|
| Öffentliche Mitwirkung | Januar / Februar 2016 |
| Bereinigung | Februar 2016 |
| Kantonale Vorprüfung | Februar/März 2016 |
| Bereinigung | März 2016 |
| Öffentliche Auflage | April 2016 |
| Einigungsverhandlungen | Mai 2016 |
| Beschluss Grosser Gemeinderat | 2. Semester 2016 |
| Kantonale Genehmigung | 2. Semester 2016 |

Anhang Hinweisplan

Hinweisplan Bestehende und potentielle Mobilfunkstandorte
 Datum 7. Januar 2016

Ostermündigen/Mobilfunk_05152705_Resultate/Plan/5152_Plan_1601027vsw/dm

Spitalgasse 34 Telefon 031 310 50 80 info@ecoptima.ch
 Postfach, 3001 Bern Fax 031 310 50 81 www.ecoptima.ch

ecoptima



Legende

- bestehende Mobilfunkstandorte
- Arbeitszonen und ihnen gleichgestellte ZPP's, UeO's sowie ZSF und ZGN
- Gebäude in weiteren Zonen mit 5 bis 7 Vollgeschossen
- Gebäude in weiteren Zonen mit 8 und mehr Vollgeschossen
- übrige Bauzonen
- Ortsbild-, Siedlungs- und Landschaftsschutzgebiet
- Gemeindegrenze

